

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat am 04.02.1999 folgende

Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Eningen u. A. (Marktordnung)

beschlossen:

§ 1	Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Öffentliche Einrichtung	2
§ 3	Markttage	2
§ 4	Ort und Zeit der Märkte	2
§ 5	Gegenstände des Marktverkehrs	2
§ 6	Zutritt	2
§ 7	Verhalten auf den Märkten	3
§ 8	Standplätze	3
§ 9	Auf- und Abbau	4
§ 10	Verkaufseinrichtungen	4
§ 11	Sauberhaltung	5
§ 12	Ausnahmen	5
§ 13	Haftung	6
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15	Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Jahrmärkte (Krämermärkte) der Gemeinde Eningen u. A. und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Eningen u. A. betreibt die Märkte im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Markttage

Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

Am Dienstag vor Ostern,

am Dienstag nach Jacobi (25. Juli); wenn Jacobi auf einen Montag fällt, findet der Markt am darauf folgenden Donnerstag, wenn es auf einen Dienstag fällt, am darauf folgenden Freitag statt,

am 2. Dienstag im November.

§ 4 Ort und Zeit der Märkte

- (1) Der Markt findet auf dem Rathausplatz und dem angrenzenden Abschnitt der Burgstraße bis zur Einmündung der Hirschgasse statt.
- (2) Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) In dringenden Fällen können Tag, Öffnungszeiten und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden. Dies wird im Amtsblatt der Gemeinde Eningen u. A. und in der Reutlinger Tagespresse angekündigt.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht der Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt bzw. beeinträchtigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf das Marktgelände zu bringen,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. die Benutzung von Lautsprechern.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Inhaber von Ständen und die Anbieter von Waren haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Standplätze werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit ein Standplatz beim Jahrmarkt bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, können Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag an Dritte erteilt werden.

- (5) Die Gemeindeverwaltung kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Zweck und Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen oder Firmen ist nicht gestattet.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, ohne daß dies der Gemeindeverwaltung angezeigt wird
 2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder zwangsweise vornehmen lassen.

§ 9 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Jahrmärkten nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit grundsätzlich nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Das Nachliefern mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht mehr als 10 m lang und nicht mehr als 3 m hoch sein. Die Tiefe der Stände soll 4 m nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite und höchstens um 1 m einschließlich Sonnendach überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, daß von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Das Marktgelände darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Stände und die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht dürfen nicht auf dem Marktgelände zurückgelassen werden. Der Standplatz und die angrenzenden Gänge sind besenrein zu verlassen.
- (4) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallbehälter aufzustellen.

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 13 Haftung

- (1) Teilnehmer am Marktverkehr benutzen und besuchen die Märkte auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen und dergl. entstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. die zugelassene Zeit für den Marktbetrieb nach § 4 Abs. 2,
 2. den Zutritt nach § 6,
 3. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 und 2,
 4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1
 5. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
 6. das Mitbringen bzw. Mitführen von Tieren u. Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
 7. das Schlachten von Tieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,
 8. die Benutzung von Lautsprechern nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,
 9. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1,
 10. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
 11. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1 Satz 1
 12. das Überschreiten der Fläche des zugewiesenen Standplatzes nach § 8 Abs. 1 Satz 2
 13. die Benutzung des Standplatzes nur für den auf Antrag zugelassenen Zweck und Warenkreis nach § 8 Abs. 6 Satz 1
 14. die Überlassung des Standplatzes an andere Personen oder Firmen nach § 8 Abs. 6 Satz 2
 15. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 9,
 16. den Auf- und Abbau nach § 9,
 17. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1-5,
 18. die Anbringung des Namens bzw. der Firma und der Anschrift des Standinhabers nach § 10 Abs. 6
 19. Plakate und Werbung nach § 10 Abs. 7,

20. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 10 Abs. 8,
21. die Verunreinigung des Marktgeländes und die Einbringung von Abfällen in das Marktgelände nach § 11 Abs. 1,
22. die Reinigung der Standplätze und der angrenzenden Gehflächen nach § 11 Abs. 2 und 3
23. die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 11 Abs. 4

verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 2.000,00 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 29.09.1949 in der Fassung der Änderung vom 14.02.1952 außer Kraft.

Eningen u. A., den 05.02.1999

Steinhilber
Bürgermeister